

Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Oktober 2026

OBERLANDESGERICHT HAMM

www.olg-hamm.nrw.de

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Energierecht, VerbraucherrechtS. 1
Allg. Schuldrecht; Datenschutzrecht .S. 1
BaurechtS. 2

2. Senat..... S. 1
22. Senat S. 1
24. Senat S. 2

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

FamilienrechtS. 3

2. Senat..... S. 3

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht.....S. 4

3. Senat..... S. 4
5. Senat..... S. 4

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

2 VKl 1/23

Urteil vom 12.10.2026

Energierecht, Verbraucherrecht

Preisgleitklausel, Fernwärme, Verbraucherklage; Preisänderung; Gaspreis; Wirtschaftslichkeitsgebot;

Zur (Un-)Wirksamkeit von Preisklauseln in Fernwärmelieferungsverträgen

2 VKl 2/23

Urteil vom 05.10.2026

Energierecht, Zivilrecht, Verbraucherrecht

Preiserhöhungsverlangen, Verbraucherklage, Energieversorger, Ukraine

Zur Berechtigung vonPreiserhöhungsverlangen eines Versorgungsunternehmens aufgrund gestiegener Rohstoffpreise vor dem Hintergrund des UkrainekriegesZur Wirksamkeit einer Zustimmung zur Preisanpassung mittels Mausklicks.

22 U 77/25

Urteil vom 28.09.2026

Allg. Schuldrecht; Datenschutzrecht

Datenschutz; Social Media Plattform

1. Die Beklagte als Betreiberin der Social Media Plattform „Instagram“ hat zu Lasten des Klägers als Nutzer der Plattform gegen die Anforderungen des Art. 5 DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet (Art. 5 Abs. 1 lit a) i.V.m. Art. 6), das Transparenzgebot missachtet (Art. 5 Abs. 1 lit. a) und die Gebote der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c)) nicht eingehalten hat.
2. Jeder (einzelne) Verstoß gegen einen der in Art. 5 DSGVO genannten Datenverarbeitungsgrundsätze kann bereits eine ausreichende Grundlage für einen Schadenersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO darstellen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2022 – C-77/21 -, Rn. 49; Urteil vom 4. Mai 2023 – C-60/22 -, Rn. 54 f.; Urteil vom 25.

Januar 2024 – C-687/21-, Rn. 42 f., Urteil vom 18. Juni 2026 – C-484/24 Rn. 82 , jeweils juris).

3. Der Kläger als Nutzer kann im Wege der Zwischenfeststellungsklage die Feststellung verlangen, dass die Verarbeitung seiner im Einzelnen bezeichneten personenbezogenen Daten durch die Beklagte nicht gestattet ist. Ihm steht zudem ein Anspruch auf Unterlassung, Löschung, Bestätigung der Löschung und auf Schadenersatz zu. Sofern der Schadenersatzanspruch lediglich deshalb besteht, weil der Kläger infolge der Datenverarbeitung der Beklagten als Verantwortliche einen Kontrollverlust erlitten hat, ist ein Schadenersatzanspruch gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 750,00 € angemessen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht in einem solche Fall nicht.

4. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagte nicht zu, weil es wegen des durchgehend gezeigten Verhaltens der Beklagten in gleichgelagerten Fällen offensichtlich war, dass allein die klageweise Durchsetzung von Ansprüchen Aussicht auf Erfolg besaß.

24 U 134/25

Urteil vom 08.09.2026

Baurecht

Abnahmeverlangen, Abnahmeverweigerung, Schlussrechnung, Teilschlussrechnung, teilweise Klagerücknahme, Werklohn, Zahlungsklage

1. Auch nach ab dem 01.01.2018 geltender Rechtslage kann im Falle der Abnahmereife unmittelbar auf Zahlung des Werklohns geklagt werden, wenn der Auftraggeber die Abnahme zu Unrecht verweigert; im Zahlungsantrag liegt ein konkludentes Abnahmeverlangen.

2. Teilschlussrechnungen können die nach § 650g Abs. 4 BGB erforderliche Schlussrechnung ersetzen, wenn sie wie eine Schlussrechnung eine abschließende und endgültige Abrechnung eines (Teil) Leistungsumfangs darstellen.

3. Wird eine Klage teilweise zurückgenommen, gilt § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO mit der Maßgabe, dass die Regelung des § 92 ZPO entsprechend heranzuziehen ist.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

2 WF 86/26

Beschluss vom 26.08.2026

Familienrecht

Zustimmung Kindesmutter zur Änderung des Familiennamens

Die Neu-Bestimmung eines Familiennamens nach § 1617b Abs. 1 S. 1 BGB obliegt grundsätzlich dem Sorgeberechtigten und bedarf nicht der Zustimmung des nicht mehr sorgeberechtigten Elternteils.

Rechtsprechung der Strafsenate

3 ORs 39/26

Beschluss vom 22.09.2026

Strafrecht

Bandendiebstahl; umgrenzter Tatzeitraum

Eine Bande im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist der Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Diebes- oder Raubtaten zu begehen. Ein zeitlich umgrenzter Tatzeitraum von nicht völlig unbedeutender Dauer (hier: Dauer einer Autofahrt von Minden nach Berlin kann als "gewisse Dauer" in dem o.g. Sinne ausreichen) steht der Annahme einer Bande nicht grundsätzlich entgegen.

5 ORs 21/26

Urteil vom 01.10.2026

Strafrecht

Unmittelbares Ansetzen zur Tat, Prozessbetrug, Klägerseite

1. Bei einem versuchten Prozessbetrug auf Klägerseite ist die Schwelle zum unmittelbaren Ansetzen bereits mit Einreichen eines Schriftsatzes mit unwahrem Tatsachenvortrag bei Gericht überschritten. Auf die Antragstellung kommt es demgegenüber nicht an.
2. Neben dem Prozessbetrug als Unterfall des Dreiecksbetruges mit Täuschung des Richters kann die täuschende Handlung des Täters auch einen Betrug gegenüber dem Prozessgegner darstellen, wenn dieser durch den unwahren Tatsachenvortrag selbst getäuscht und deshalb zu einer selbstschädigenden Vermögensverfügung, etwa zu einem Anerkenntnis, veranlasst wird.